

Landesjäger eine Escouade von 500 fl. in baarem Gelde bei der Oberamtspflege seines Bezirkes zu hinterlegen. Der Stellvertreter muß die allgemeinen Einseher-Eigenschaften (Art. 75) besitzen, nicht mehr landwehrpflichtig und nicht über 38 Jahre alt seyn, es sey denn, daß er zuvor sechs Jahre im Militär gedient, in welchem Falle derselbe, wenn er das 40ste Jahr nicht überschritten hat, auch wenn er selbst noch im dritten Aufgebote pflichtig ist, als Einseher zugelassen wird.

Stuttgart, den 14. April 1859.

Schweizerbarth.

Schorndorf.

Nachstehende Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 9. d. M. betr. die Bestrafung der Verfehlungen in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen wird hiermit zur Kenntniß der hiesigen Einwohnerschaft gebracht. Den 18. April 1859.

Stadtschultheißenamt.

Paln.

Verfügung des K. Ministerium des Innern, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen.

Da die Strafbestimmungen der Wegordnung vom 23. Okt. 1808 über den Gebrauch der öffentlichen Straßen nach vielfachen Erfahrungen im einzelnen Falle häufig nicht im richtigen Verhältniß zu dem Maße der Verschuldung stehen; auch in einigen Beziehungen der Erläuterung und Ergänzung bedürfen, so wird hiermit in Gemäßheit der nach Anhörung des K. Geheimraths erangegangenen höchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 7. I. Mts. Nachstehendes verfügt:

I. Die Uebertretung der nachgenannten Vorschriften in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist von nun an mit 1—3 fl. zu bestrafen. Es kann jedoch diese Strafe bei besonders mildern Umständen bis auf 30 kr. ermäßigt, in schwereren Fällen, z. B. bei größerer Gefährdung Dritter oder bei Rückfällen bis zu 10 fl. erhöht werden. Dieser Bestrafung unterliegt:

1) Wer eine Straße, im Ort oder außer demselben, mit Bauholz, Steinen, Dünger, Wagen, Karren und dergleichen belegt und besetzt (§. 19 der Wegordnung vom 23. Okt. 1808, Reg.-Bl. S. 19).

2) Wer über einen Straßengraben pflügt, keinen Anwand führt, die Grabenböschung abgräbt, einen Graben zuwirft, über einen Graben fährt, über welchen keine Güterbrücke führt, Vieh über den Graben treibt, in einem Straßengraben Vieh weidet, einen solchen mit Dünger, Bauholz und dergleichen ausfüllt, ohne Noth auf dem Nebenwege, d. i. auf dem nicht beschlagenen Theile der Straße oder auf den geschlagenen Vorrathsteinen fährt (§. 20 daselbst).

3) Wer Bauholz auf einer Straße schleift (§. 24 daselbst).

4) Wer, außer bei Schneebahn oder bei Glatteis, sein Fuhrwerk anders als mit dem Radschuh oder einer sogenannten Miße sperrt, oder wer dabei sich eines hölzernen Radschuh's bedient, der nicht vorne aufwärts gerichtet ist (§. 25 daselbst).

5) Wer, ohne durch die bestehenden Vorschriften dazu berechtigt zu seyn, an seinem Fuhrwerk mehr als zwei Pferde neben einander spannt (§. 26 daselbst) und Ministerialverfügung vom 6. Febr. 1851, Reg.-Bl. S. 18).

6) Jeder Wagenführer, der einem ihm begegnenden Fuhrwerk nicht zur rechten Seite und nicht rechtzeitig ausweicht (§. 26 der Wegordnung, Verfügung vom 15. Sept. 1809, Reg.-Blatt S. 405, Ministerial-Verfügung vom 2. Nov. 1826, Reg.-Blatt S. 471, 492), überdies derjenige, welcher einem ihm nachfolgenden Postwagen oder einer Extrapost auf das von dem Postillon gegebene Zeichen nicht sofort und zwar gleichfalls zur rechten Seite ausweicht (Verfügung vom 4. Dezbr. 1811, Reg.-Blatt S. 661), oder ein anderes schneller fahrendes Fuhrwerk am Verfabren ungebührlich hindert.

7) Jeder Wagenführer, welcher sich von seinem mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannten Fuhrwerk, im Ort oder außer dem Ort, entfernt, ehe es unter hinlängliche Aufsicht gestellt, oder andere genügende Sicherheitsmaßregeln getroffen zu haben; oder welcher überhaupt sein Fuhrwerk nicht mit gehöriger Vorsicht leitet oder leiten läßt (§. 27 der Wegordnung, Verfügung vom 15. Sept. 1809, Regierungsbl. S. 405, Ministerialverfügung vom 2. Nov. 1826.) Als genügende Sicherheitsmaßregel kann weder das Losmachen der Stränge, noch das Zurückbinden des Leisfels an den Wagen selbst betrachtet werden.

II. Die — dieser Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen der unter I. angeführten Ordnungen und Verfügungen, sowie die in einzelnen Lokalkatuten in Ansehung der hier zur Sprache kommenden Verfehlungen getroffenen besonderen Strafbestimmungen, namentlich auch die §§. 59 und 60 der Straßenpolizei-Ordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg vom 6. Aug. 1811, Regierungsbl. S. 453; sowie der §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1818 wegen Verabschmung einzelner Polizeistrafen in der Residenzstadt Stuttgart (Regierungsbl. S. 423) haben nunmehr außer Wirkung zu treten.

Stuttgart, den 9. April 1859.

Linden.

Amts-Notariats-Bezirk Beutelsbach.

(Gläubiger-Aufruf.)

Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirkes theilhaftig sind, werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei Gefahr der Nichtberücksichtigung den betreffenden Orts-Vorständen anzuzeigen.

Wickelberg.

Beck, Gottfrieds Witwe, Realhgl.

Baltmannsweiler.

Schmid, alt Johannes Witwe, eod.

Geradstetten.

Eisenbraun, Wendels Ehefrau Ewentzhl.

Lederer, Johannes, Weingärtner, Verm. Ueberg.

Schaal, Gottfrieds Witwe, eod.

Schnaitz.

Blum, Jesua Witwe, Realhgl.

Herre, Wilh. Fr. gen. Zimmermann, Exhgl.

Den 10. April 1859.

K. Amtsnotariat. Fischer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 32.

Samstag den 23. April

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Mitglieder des Bezirks-Recrutirungs-Raths (die Orts-Vorsteher von Adelberg, Oberurbach, Winterbach und Haubersbronn) haben sich am Mittwoch den 4. Mai Morgens 8 1/2 Uhr auf dem Rathhaus dahier einzufinden, um über diejenigen Pflichtigen, welche aus einem der gesetzlichen Gründe (Art. 5, 60, 61, des Kriegsdienst-Gesetzes) zum Landwehr-Dienste nicht verwendbar sind, zu erkennen.

Am 5. Mai Morgens 7 1/2 Uhr beginnt die Musterung der landwehrpflichtigen Mannschaft, siehe Staats-Anzeiger Seite 714, zu welcher Stunde die Orts-Vorsteher mit der bereits am 15. d. speziell vorgeladenen Mannschaft sich einzufinden haben.

Die oberamtlichen Erlasse von diesem Tag sind am nächsten Dienstag einzusenden und anzuzeigen, ob bei Abwesenden der Aufenthaltsort ermittelt und ob und wann solche benachrichtigt worden sind. Eingeliefene Beurkundungen sind einzusenden.

Sollten Jünglinge in den Listen nachzutragen seyn, §. 3 und 4 (Staats-Anz. S. 714) so ist dießfalls unverweilt zu berichten.

Den 19. April 1859.

Königl. Oberamt.

Strölin.

Schorndorf. Die Orts-Vorsteher werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß die Aushebung von Militärpferden am Samstag den 7. Mai hier statt findet.

Dieß ist den in der Liste eingetragenen Pferdebesitzern unter der Auflage zu eröffnen sich bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10—30 fl. für jedes nicht vorgeführte Thier, wobei weitere zu Erreichung des Zwecks geeignete Zwangs-Maßregeln vorbehalten bleiben, mit ihren Pferden Morgens 8 Uhr auf dem Marktplatz einzufinden.

Die Pferde-Aufnahme und Eintrag in die Listen muß am 25. April vollendet seyn, §. 3 der Ministerial-Verfügung.

Die Auflegung der Listen auf dem Rathhaus nach vorheriger Bekanntmachung vom 26. bis 28. April statt finden, und daß dieses geschehen, beurkundet werden.

§. 4. Die Ortslisten sind mit einer besonderen von den Pferdebesitzern unterzeichneten Urkunde über die Eröffnung des Vorstehenden bis längstens 3. Mai an das Oberamt einzusenden. Den Pferdebesitzern ist ein Dmann beizugeben, welcher Leute und Pferde genau kennt.

§. 6. Die Orts-Vorsteher, in deren Gemeinden sich bei der Aufnahme im März d. J. keine Pferde befunden haben, erhalten keine Listen, sollen nun indessen zur Aushebung geeignete Pferde erworben worden seyn, so ist unverweilt Anzeige zu erstatten.

Unvollständige Listen und Beurkundungen müssen auf Kosten des Verfassers durch eigene Boten zurückgeschickt, ebnjo mangelnde abgeholt werden.

Den 19. April 1859.

Königl. Oberamt.

Strölin.

Schorndorf. Nach weiterem Erlaß des K. Ober-Recrutirungs-Raths vom 20. d. wird den Orts-Vorstehern Folgendes eröffnet:

1) über etwaige Befreiungs-Gründe der exercirten Landwehr-Mannschaft von den beiden Altersklassen 1837/58 und 1838/59 wird der Bezirks-Recrutirungs-Rath am 4. Mai abensie wie über solche der exercirten Mannschaft erkennen, wenn Ansprüche von denselben bis dorthin geltend gemacht werden.

Nächsten Dienstag erscheint kein Blatt.

2) Die Ladung abweichender Landwehrpflichtigen im Lande oder im benachbarten Ausland haben die Orts-Vorsteher, so weit es noch nicht geschehen seyn sollte, ohne allen Verzug zu besorgen und Verurtheilungsschreiben vorzulegen. Bei denjenigen Landwehrpflichtigen, welche sich im fernem Auslande (z. B. Frankreich) befinden, hat die Aufforderung zum Erscheinen bei der Musterung auf dem Privatwege durch Vermittlung der Eltern, Verwandten oder Pfleger zu geschehen.

3) Die Studirenden haben sich hier zur Musterung zu stellen.

4) Das Einsiechen eines Bruders für den andern ist im Landwehrdienste unstatthaft. Die Orts-Vorsteher haben über die einberufenen Landwehrpflichtigen Bescheinigungen anzulegen und solche am 5. Mai mitzubringen, um die Musterungs-Ergebnisse eintragen zu können. Formularien werden folgen. Den 20. April 1859. Königl. Oberamt. Strölin.

Forstamt Schorndorf.

Revier Geradstetten.

Kleinmuthholz- und Brennholz-Verkauf.

1) Freitag und Samstag den 29. und 30. L. M. I. im Triebschlag bei Schornbach: 4,050 sichte Stämme zu Neb- und Bohnenstücken und Rechenstielen geeignet, 12 1/2 Klafter meist buchenes Holz, 4,375 buchen, birchene und Abfallreis-Wellen. II. im Sonnenschein 3 Durchforstung: 43 1/2 Klafter birchene und forchene Holz, 6,250 Reifsch-Wellen. III. im Sonnenschein 2 Scheidholz, 4 1/2 Klafter meist Forchholz, 850 Reifsch-Wellen.

Zusammenkunft am ersten Verkaufstage Morgens 8 Uhr im Triebschlag auf dem von Schorndorf über den Holzberg nach Mannshaupten führenden Wizaalweg; am zweiten Verkaufstage Morgens 8 Uhr im Schlag Sonnenschein 3 gegen Mannshaupten.

2) Montag den 2. Mai l. J. I. im Sonnenschein 1: 13 1/2 Klafter eichenes und forchene Holz und 1,350 Reifsch-Wellen. II. im Wannenhäule: 575 birchene Reife, 3,375 Reifsch-Wellen. III. im Rappnest: 33 1/2 Klafter forchene Holz, 2,350 Reifsch-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Sonnenschein 1 auf dem Wizaalweg von Schornbach nach Winterbach, von wo man sich in das Wannenhäule und zuletzt in den Waldtheil Rappnest begibt. Schorndorf, 19. April 1859.

Königl. Forstamt.

Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Plüderhausen.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Donnerstag den 28. l. Mts. im Staatswald Vogelbäurenebene bei Plüderhausen und Weitmars: 67 tannene Langholz-Stämme und 52 Sägblöcke, 11 1/2 Klafter tannenes

Unbruchholz, 1500 buchen und birchene Reifsch-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag.

Schorndorf, 19. April 1859.

Königl. Forstamt.

Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Adelberg.

Stamm- Kleinmuthholz- und Brennholz-Verkauf.

1) Dienstag den 3. Mai d. J. I. im Waldtheil Brecherhalde: 3 Eichen, 12 Buchen, 4 Hagbuchen, 1 Birke. II. im Rohlfumpf: 2 Eichen, 3 Hagbuchen, 4 Birken, 2 tannene Sägblöcke, 23 buchen Wagnerstangen. III. in der Buchwiese wiederholt: 7 tannene Sägblöcke und 19 Baustämme.

Zusammenkunft Morgens 8 1/2 Uhr auf dem Brecher Straße am Brecher Feld: Mittags 11 Uhr im Rohlfumpf beim See der Jockes Mühle.

2) Mittwoch und Donnerstag den 4. und 5. Mai d. J. im Dachsbühl bei Oberberken: 21 Eichenstämme mit 1508 E. und 2 Buchen, dazu 3 tannene Sägblöcke in den nahe gelegenen Waldtheilen Bahnein und Rothhalde; ferner im Dachsbühl: 4 Klafter eichenes Scheiter- und Klobholz, 4 1/2 Klafter buchenes Klob- und Prügelholz, 38 1/2 Klafter Abfallholz, 4325 Reifsch-Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 8 1/2 Uhr im Dachsbühl, woselbst das Stammholz am ersten Tage verkauft wird.

3) Freitag den 6. und nöthigenfalls Samstag den 7. Mai im Scheurenwiesenhau: 130 stärkere birchene Reif- und Wagnerstangen, sodann II. im Barendobel: 70 eichene Stämme, 3 Buchen und 12 Birken, 106 buchen Wagnerstangen.

Zusammenkunft am ersten Verkaufstage Morgens 8 1/2 Uhr im Scheurenwiesenhau bei der Buchwiese, oberhalb Nassach, hierauf Vor-

mittags 10 Uhr im Barendobel Schlag, am Samstag zutreffenden Falls Morgens 9 1/2 Uhr im Barendobel Schlag bei Nassach.

Schorndorf, 19. April 1859.

Königl. Forstamt.

Plieninger.

Forstamt und Revier Lorch.

Holzaustrichs-Verkauf in Staatswaldungen.

An nachbenannten Tagen und Orten werden öffentlich versteigert:

I. Am Dienstag den 26. d. M. im Wehler (Zusammenkunft früh 8 Uhr im Schlag beim Hause) Stammholz: Eichen 16, L. 13 1/2" D. 1 Stamm, Buchen 16-20' L. 3-11" D. 13 Stämme. Brennholz: eichene Scheiter 3 1/2 Klafter, Prügel 1 1/2 Klafter, buchen Scheiter 42 1/2 Klafter, Prügel 8 Klafter. Nadelholz: Scheiter 1/2 Klafter, Prügel 6 1/2 Klafter, Abholz 1/2 Klafter, buchen Wellen 1100 Stück aufgebunden und 950 Stück an Mahden.

II. Am Mittwoch den 27. d. M. im Gläserhau (Zusammenkunft früh 8 Uhr im Schlag beim Seebann) Stammholz: Eichen 20' L. 12 1/2" D. 1 Stamm, Buchen 20' L. 11-14" D. 2 Stämme, Eichen-Spälter (für Küfer etc. etc.) 1 1/2 Klafter. Brennholz: eichene Scheiter 1/2 Klafter, Prügel 3 1/2 Klafter, buchen Prügel 22 1/2 Klafter, birchene Scheiter 1 1/2 Klafter, aspene und ertene Prügel 1/2 Klafter, Nadelholz-Prügel 3 Klafter, Abholz 3 Klafter, buchen Wellen 525 Stück aufgebunden, 707 Stück an Mahden, Nadelreistreu 3 Fuder.

Lorch den 17. April 1859.

Königl. Forstamt.

Dietlen.

Schorndorf.

Holz-Verkauf.

In dem Spitalwald Fliegenhof.

Am Dienstag den 26. April von Morgens 8 Uhr an gegen baare Bezahlung:

- 4 1/2 Klafter buchen Scheiter, 7 — buchen Prügel, 1/2 — gemischte Scheiter, 4 1/2 — gemischte Prügel, 4 1/2 — birchene Scheiter, 5 1/2 — birchene Prügel, 1 1/2 — ertene Scheiter, 1 — ertene Prügel, 4400 Stück buchen Wellen, 1150 — gemischte, 650 — birchene und ertene Wellen, 25 — aspene

- 2 buchen Stämme 16-20' l. und 20" m. D. 4 Hagbuchen 20-28' l. und 12-15" m. D. 5 Birken 8-20' l. und 8-15" m. D. 1 Aspe 36' l. und 12" m. D. 3 sichte Baustämme 56' l. und 7-9" m. D. 10 sichte Stangen 40' l. 39 — do. 30' l. 35 sichte Bohnenstücken und 2 Eichen auf dem Stock. Zusammenkunft bei Gastwirth Schnell in Oberberken. Den 20. April 1859. Hospitalpflege. Laur.

Schorndorf.

Bekanntmachung.

Die in Folge der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Aushebung von Militärpferden, vom 16. April 1859 angefertigte Liste der in hies. Stadt vorhandenen — zum Militärdienst etwa tauglichen — Pferde ist vom nächsten

Dienstag den 26. d. M. Morgens bis zum nächsten

Donnerstag den 28. d. M. Abends auf dem Rathhause in dem Wohnzimmer des Rathhausdieners Greiner zur öffentl. Einsicht aufgelegt, was unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß Jedermann gestattet ist, sich binnen dieser Zeit wegen unrichtiger Aufnahme oder Nicht-Aufnahme von Pferden bei dem Vorstand des Gemeinderaths zu beschweren, worauf Letzterer über derartige Beschwerden erkennen wird. Den 21. April 1859.

Stadtschultheißenamt.

Palm.

Schorndorf.

Die unterzeichnete Stelle hat in 1 oder mehreren Posten 2000 fl. zu 4 1/2 % auszuleihen. Hospitalpflege. Laur.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Am Ostermontag Nachmittags 1 1/2 Uhr wird die jährliche Missions-Feier hier abgehalten werden.

Schorndorf.

Einen jungen gefitteten Menschen nimmt in die Lehre

Weber Schmann.

Ich habe ein starkes, beinahe ganz neues einspanniges Leiterwägle, sowie zwei Berner, Gestelle nebst vier neuen Rädern zu einem Bernerwägle zu verkaufen.

W. Hartmann, Mehgermstr.

Einen sehr guten Schubkarren, noch wie neu, hat aus Auftrag zu verkaufen

Daubel, Schmiedmstr.

Schorndorf.
Freunde und Bekannte benachrichtige ich hiemit, daß ich ein sehr fettes Schwein geschlachtet habe und sind nun bei mir von heute an vorzügliche Würste, guter neuer Wein und Most zu haben. Um gütigen Zuspruch bittet

Pfister, in der Vorstadt.

Es wurde der Wunsch ausgesprochen am Ostermontag bei Herrn Carl Palm z. Lamm in Weiler einen Besuch abzustatten, wozu dessen Freunde und Mitglieder der hies. Feuerwehr freundlich einladen

Mehrere Steiger.

Schorndorf.
Guten Backstein-Käse
pr. A 10 fr. bei

G. F. Schmid.

Web- und Strickgarn
billigt, bei

G. F. Schmid.

Aus meiner Maier'schen Pflugschaft fl. 500. zu 4½% verzinslich bei

G. F. Schmid.

Schorndorf.
100 fl., 400 fl. Pflugschaftsgelder zu 4½ Prozent sind zu haben bei
Joh. Walch, Metzgermeister.

Landwirthschaftlicher Verein.
Plenar-Versammlung am 26. April.
Der Vorstand des landwirthschaftl. Vereins ladet hiemit den Ausschuß und die Mitglieder derselben, sowie alle Freunde der Landwirthschaft auf den Osterdienstag zu einer

Plenarversammlung
ein, die im Rathhause hier Vormittags 10. Uhr durch eine Uebersicht der Thätigkeit des Vereins im verfloßenen Jahr eröffnet wird. Um halb zwei Uhr gemeinschaftliches Essen in der Krone.

Amerika.

Wechseln und Geldauszahlungen in beliebigen Beträgen und auf alle Hauptplätze in den vereinigten Staaten;
Vollmachten, Todesscheinien;
Zusertaten zur Auffuchung von Personen;
Reise-Aktorden mit Dampfern und Segelschiffen;
Expedition von Paqueten.
Alles, sowohl hin als her, besorgt
Schorndorf den 12. April 1859.

Carl Veil.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Gegen künftige Bürgschaft hat Flaschner Wöhrle 50 fl. Pflugschaftsgeld auszuleihen.

Gottlieb Wöhrle hat den Gras-Ertrag von ¼ Baumgut, ¼ Wiesen und von einem Grasstückeln zu verkaufen.

Gottlieb Wöhrle hat in seinem Hause beide Logien sogleich zu vermieten.

Ein Grasstückeln beim Aubach fikt hinzuleihen. Liebhaber wollen sich an Conditior Weisbrecht wenden.

Ziegler Maier von Rudersberg ist Willens einen Acker seines + Waters Mich. Maier zu verkaufen, u. z.: 3 B. 18 A. in der Grauhalden, in 3 gleiche Bette abgetheilt, daher jedes Bett besonders gekauft werden kann. Das eine ist angeblümt mit Kartoffeln, das zweite mit Weizen und das 3te mit Dinkel. Liebhaber wollen sich wenden an Bäckermeister Entenmann.

Schorndorf.
Es hat Jemand einen guten Handkarren zu verkaufen. Das Nähere sagt
die Redaktion.

Oberurbach.
Gottlieb Steinlen hat einen guten Koch-Ofen neuer Facon zu verkaufen, auch einen Kunstherd sammt Brille, drei Häfen und Stein.

Oberurbach.
Der Unterzeichnete hat 350 fl. Pfluggeld zu 4½ Prozent zum Ausleihen parat
Albrecht Marx.

Steinenberg.
Unterzeichneter hat gegen gesetzliche Sicherheit aus einer Pflugschaft 130 fl. auszuleihen.
Den 28. März 1859.

Kronenwirth Ströbel.

Am Ostersfest haben
Backtag
Heller, Feber, Speidel's We.
Am Ostermontag
Wegler, Entenmann, Rifer.

Amts- und Intelligenzblatt

(für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 33.

Samstag den 30. April.

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Gemeindepflegen, welche den verfallenen Brandschaden und die Amts-Körperschaftsteuer aus Capitalien und Besoldungen zur Oberamtspflege noch nicht abgeliefert haben, werden an deren Bezahlung erinnert.

Den 24. April 1859.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Schorndorf. Bei der diesjährigen Musterung sind nachstehende Militärpflichtigen nicht erschienen, welche daher auf Verhaften und hieher einzuliefern sind. Mit Ausnahme der zwei Letztern hat sämmtliche die Reihe der Aushebung getroffen, daher Beschlagnahme des Vermögens derselben, nach Art. 93 des Recrutirungs-Gesetzes und §. 177, 178 der Instruction verfügt werden und die Gemeindeväthe hiemit angewiesen werden, solche zu vollziehen und hierüber binnen 15 Tagen Bericht zu erstatten.

- 1) Johann Jacob Jordan, Schuster von Winterbach,
- 2) Johann Gottlob Nachtrieb von Suhlbronn,
- 3) Christian Friedrich Rieß von Schorndorf,
- 4) Christian Wilhelm Luithardt, Metzger von Schorndorf,
- 5) Alfred Noos von Gegenlohe,
- 6) Joseph Friedrich Schwarz von Unterurbach.

Bei den heurigen Militärpflichtigen wurde keiner zur nächsten Jahres-Musterung verwiesen.
Den 26. April 1859.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Schorndorf.
Nachfolgendes Gesetz betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht vom 6. April 1859 wird hiemit auf diesem Wege zur allgemeinen Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht.
Den 21. April 1859.
Stadtschultheißenamt.
Palm.

Gesetz
betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht.
Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände; verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.
Auf Märkten, oder wo sonst an öffentlichen Plätzen feilgeboten wird, dürfen nur nach dem Ge-

wichte verkauft werden:

- 1) Getreide, Mais, Oel- und Hülsenfrüchte, sowie Samen aller Art;
- 2) Mehl und andere Mühlenfabrikate,
- 3) Kartoffeln und Rüben, frisches und gedörrtes Obst mit Ausnahme von Garten- und Wald-Beeren;

es wäre denn, daß in Pausch und Bogen oder nach der Stückzahl verkauft werden will.

Die Erstreckung dieser Vorschrift auf weitere Nahrungsmittel mit Ausnahme der genannten Beeren bleibt der Verordnung überlassen.

Art. 2.

Gemeinden, in welchen Märkte bestehen, sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Waagen zum öffentlichen Gebrauche aufzustellen und für den Dienst bei solchen zu sorgen.

Das Gleiche kann anderen Gemeinden zur Pflicht gemacht werden, sobald ein Bedürfnis sich zeigt.

Für den Gebrauch öffentlicher Waagen ist der Bezug einer angemessenen Gebühr gestattet.

Uebrigens ist eine Verständigung zwischen Käu-